

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Erwerbssatzgesetz (EOV) vom

Befristete Anhebung des Beitragssatzes

Einleitende Bemerkungen

Der Erwerbssatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft gemäss Erwerbssatzgesetz (EOG) wird derzeit mit Beiträgen auf dem Erwerbseinkommen von insgesamt 0,3% finanziert. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit erfolgt die Finanzierung paritätisch. Wie die AHV, verfügt auch die EO über einen Ausgleichsfonds. Das EOG enthält in Artikel 28 die Grundregel, wonach der Fonds den Betrag einer halben Jahresausgabe nicht unterschreiten sollte. Auch die im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Sanierung der Invalidenversicherung vom 13. Juni 2008 geänderte Fassung von Artikel 28 EOG (BBI 2008 5255), welche per 1.1.2011 in Kraft treten soll (vgl. 09.498, Pa. Iv. zum Bundesgesetz über die Sanierung der IV. Änderung des Bundesgesetzes über die Sanierung der Invalidenversicherung vom 19. März 2010, BBI 2010 2013) enthält eine ähnliche Bestimmung: der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des Fonds darf in der Regel nicht unter 50 Prozent eines Jahresausgabe sinken. Die Neuordnung erfordert bilanztechnisch mehr Kapital, weil die Anforderungen an die Liquidität erhöht wurden.

Über lange Zeit lagen die Einnahmen der EO über ihren Ausgaben. Indessen zeichnete sich bereits bei der Revision des Erwerbssatzgesetzes (EOG) vom 3. Oktober 2003 (Erhöhung des Rekrutenansatzes sowie Anpassung infolge Armee XXI und Bevölkerungsschutzreform, Einführung der Mutterschaftsversicherung), welche am 1. Juli 2005 in Kraft trat, die Notwendigkeit einer Erhöhung der Beitragssätze aufgrund der verbesserten Leistungen ab. Darauf hat der Bundesrat damals auch hingewiesen [vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 2002 zur parlamentarischen Initiative „Revision Erwerbssatzgesetz. Ausweitung der Erwerbssatzansprüche auf erwerbstätige Mütter (Triponez Pierre) zu 01.426, BBI 2003 1112 und Botschaft zur Revision des Erwerbssatzgesetzes vom 26. Februar 2003, BBI 2003 2931]. Zudem hat der Bundesrat in seinen Erläuterungen zur Volksabstimmung vom 26. September 2004 über die anfallenden Mehrkosten informiert und eine Anhebung des Beitragssatzes von je 0,1 Prozentpunkten sowohl für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer innert zwei bis drei Jahren nach Inkrafttreten der Neuerungen in Aussicht gestellt. Weil sich die Situation etwas besser als ursprünglich angenommen entwickelt hat, wird die Anhebung des Beitragssatzes erst jetzt notwendig. Konsequenterweise hat der Bundesrat die nötige Erhöhung des EO-Beitragssatzes ab 2011 in seinen Zielen für das Jahr 2010 angekündigt (vgl. Massnahme zu Ziel 9: Sozialwerke sanieren und sichern, Beschluss vom 4. November 2009). Ohne zusätzliche Mittel wird die EO im Verlauf des Jahres 2011 zahlungsunfähig. Eine Anhebung der Beiträge ist somit zwingend, denn anders als bei der Arbeitslosenversicherung schwanken die Ausgaben der EO nicht als Folge von konjunkturellen Entwicklungen und es gibt bei der EO keine gesetzliche Grundlage, welche es der Versicherung erlauben würde, zur Deckung der Ausgaben Darlehen beim Bund aufzunehmen. Die Anhebung des Beitragssatzes um insgesamt 0,2 Prozentpunkten (von 0,3 auf 0,5%) ist vorerst auf fünf Jahre (bis zum 31. Dezember 2015) zu befristen. Damit wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Liquidität bis Ende 2014 wieder erfüllt werden. Nach der Sanierung wird der Bundesrat anhand der zwischenzeitlichen, konkreten Entwicklung und der dazumal vorliegenden Perspektiven eine Neubeurteilung der Situation vornehmen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Anhebung des Beitragssatzes in der EOV

Abgesehen von Artikel 28 EOG, welcher die Grundsätze zum Fonds regelt, legt das Gesetz in Artikel 27 EOG auch die Rahmenbedingungen zu den Beiträgen fest. In Absatz 2 wird der Bundesrat mit der Festsetzung der Beiträge beauftragt. Dabei hat er gemäss Artikel 27 Absatz 2 EOG folgende gesetzliche Vorgaben zu beachten:

- a. die Vorschriften zum Fonds nach Artikel 28 (insbesondere mit dem Grundsatz, dass der Fondsstand bzw. die liquiden Mittel und Anlagen in der Regel den Betrag einer halben Jahresausgabe nicht unterschreiten sollten);
- b. die Belastung des Erwerbseinkommens mit 0,5 Prozenten im Maximum;
- c. die Abstufung der Beiträge der Nichterwerbstätigen und der Selbständigerwerbenden (sinkende Beitragsskala) muss generell analog zur Regelung in der AHV und unter Berücksichtigung der dort geltenden Proportionen erfolgen.
- d. die Belastung Nichterwerbstätiger muss entsprechend ihrer sozialen Verhältnissen erfolgen, wobei die gesetzliche Obergrenze für den Maximalbeitrag bei 500 Franken liegt; während der mit 15 Franken erwähnte maximale Mindestbeitrag überschritten werden kann (vgl. unten Kommentar zu Art. 36 Abs. 2 AHVV).

Kommentar zu Artikel 36 EOV im Detail

Die zentrale Regelung im Zusammenhang mit dem Beitragssatz findet sich in Artikel 36 EOV. Der Regelungsumfang der neuen Bestimmung ist identisch mit dem heutigen Verordnungstext, beinhaltet aber die neu anwendbaren Beitragssätze und Grenzwerte.

Absatz 1

Um die laufenden Leistungen erbringen zu können und der gesetzlichen Anforderung von Artikel 28 EOG in Bezug auf die Liquidität des Fonds in der Höhe einer halben Jahresausgabe zu genügen, muss der im ersten Satz von Absatz 1 heute mit 0,3 Prozent festgelegte Beitrag, der auf dem Erwerbseinkommen erhoben wird, auf das vom Gesetzgeber erlaubte Maximum von 0,5 Prozent angehoben werden. Für die entsprechenden Berechnungen wird auf Anhang 1 verwiesen.

Artikel 36 Absatz 1 enthält eine Zusatzregelung zum vorerwähnten Beitrag auf dem Erwerbseinkommen: es handelt sich um die „sinkende Beitragsskala“, welche für Selbständigerwerbende mit niederen Einkommen und für Arbeitnehmer ohne abrechnungspflichtige Arbeitgeber (ANOBAG) zur Anwendung kommt. Mit dieser Beitragstabelle wird einer gesetzlichen Vorgabe in Artikel 27 EOG Rechnung getragen. Die heute gültigen Beitragswerte in der sinkenden Skala müssen aufgrund der Anhebung des „normalen“ Beitragssatzes von 0,3 auf 0,5 Prozent zur Wahrung der Proportionen ebenfalls angehoben werden (Berechnung vgl. Anhang 2).

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Beiträge für Nichterwerbstätige. Sie lagen bis anhin zwischen 14 und 300 Franken. Neu bewegen sie sich zwischen 23 und 500 Franken. Dass der Minimalbeitrag der Nichterwerbstätigen höher ist als der im Gesetz erwähnte maximaler Betrag von 15 Franken hat folgende Gründe:

Artikel 27 Absatz 2 EOG beziffert sowohl eine Obergrenze für den Minimalbeitrag von 15 Franken wie für den Maximalbeitrag von 500 Franken. Zum Tragen kommt aber nur der Plafond von 500 Franken, weil die EOG-Bestimmung im ersten Satz generell auf die AHVG-Bestimmungen verweist und im letzten Satz nochmals spezifisch die Anwendbarkeit von Artikel 9^{bis} AHVG bekräftigt. Artikel 9^{bis} AHVG sieht jedoch die Anpassung der Mindestbeiträge entsprechend dem Rentenindex nach Artikel 33^{ter} AHVG vor. Dass diese Bestimmung auch

für die Anpassung der Mindestbeiträge der nichterwerbstätigen Versicherten gilt, ergibt sich aus dem Verweis in Artikel 10 Absatz 1 AHVG auf Artikel 9^{bis} AHVG. Geht man somit von einem erlaubten „Mindestbeitrag“ von 15 Franken (aufgrund der 5. EO-Revision, in Kraft seit 1. Januar 1988) aus, und berücksichtigt man die Entwicklung des Rentenindex, beläuft sich der Mindestbeitrag auf 23 Franken. Analog zur Situation in der AHV wird der auf Verordnungsstufe vorgesehene Mindestbeitrag den im Gesetz vorgesehenen Mindestbeitrag übersteigen (Analogie AHV: Mindestbeitrag AHV für Nichterwerbstätige von 324 Franken in Art. 10 Abs. 1 AHVG und 382 Franken in Art. 28 AHVV) während der Maximalbeitrag gesetzlich plafoniert bleibt. Beim Maximalbeitrag wird auf Verordnungsstufe die gesetzliche Limite ausgeschöpft (Berechnungen im Detail vgl. Anhang 3).

Änderung der „Verordnung 09“, Inkrafttreten und Hinweis auf mögliche weitere Änderung

Die in Ziffer II vorgesehene zusätzliche Änderung der Verordnung 09 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung der AHV/IV/EO (Verordnung 09, SR 831.108) ist eine rein formale Folgeanpassung, indem auch in dieser Verordnung der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige in der EO angehoben wird.

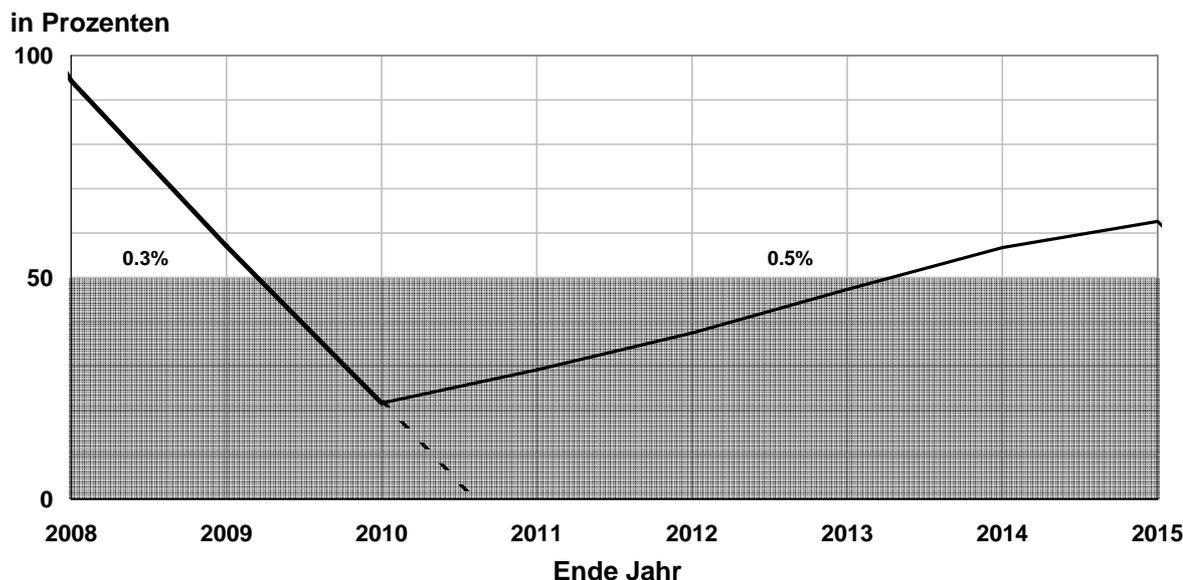
In Ziffer III wird die Gültigkeit der Beitragsregelung bis Ende 2015 befristet. Der Bundesrat wird rechtzeitig eine Neubeurteilung der Situation vornehmen. Vorgesehen ist das Inkrafttreten per 1. Januar 2011. An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es bei Artikel 36 Absatz 1 EOV inhaltlich nur um die Anpassung der Beitragssätze geht. Die im heutigen Vorschlag (noch) verwendete Abstufung der Einkommen (linke und mittlere Tabellenspalte) wird voraussichtlich per 1. Januar 2011 eine zusätzliche Änderung erfahren. Dies aufgrund der Koppelung der EO an die AHV: die heutigen Grenzbeträge der sinkenden Beitragsskala sind in Artikel 1 der „Verordnung 09“ festgelegt. Diese Verordnung müsste – aufgrund der vorgeschriebenen periodischen Anpassungen der Renten (Art 33^{ter} Abs. 1 AHVG) und der daran gekoppelten Anpassungen der unteren und oberen Grenze der „sinkenden Beitragsskala“ (Art. 9^{bis} AHVG) – per 1. Januar 2011 vom Bundesrat im Herbst 2010 durch eine neue ersetzt werden. Dabei würden aus Koordinationsgründen gleichzeitig auch die sich daraus ergebenden Folgeänderungen in den verschiedenen betroffenen Verordnungen der Sozialversicherung (u.a. auch in der EO) beschlossen werden. Als Folge davon würde die in Ziffer II vorgesehene Änderung der Verordnung 09 gegenstandslos werden.

Notwendigkeit der Anhebung des EO-Beitragssatzes 2011

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Reserven des EO-Fonds („flüssige Mittel und Anlagen“ im Sinne der ab 2011 gültigen Regelung) in Prozenten der jährlichen Ausgaben, und zwar für den Fall, dass der Beitragssatz ab dem Jahr 2011 bis Ende 2015 um 0,2 Prozentpunkte auf 0,5% angehoben wird. Nach der Sanierung wird der Bundesrat aufgrund der bis dahin real vorliegenden konkreten Entwicklung erneut über die Höhe des EO-Beitragssatzes entscheiden müssen.

Ohne zusätzliche Mittel wird die EO im Verlauf des Jahres 2011 zahlungsunfähig. Anders als bei der Arbeitslosenversicherung gibt es bei den EO-Ausgaben keine konjunkturbedingten Schwanken und deshalb auch keine gesetzliche Grundlage, welche es der Versicherung erlauben würde, zur Deckung der Ausgaben Darlehen beim Bund aufzunehmen.

**Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des EO-Fonds
in Prozenten der jährlichen Ausgaben
nach angewendetem Beitragssatz**



Ende 2009 betrug das Kapitalkonto der EO 1'009 Millionen Franken, während die Ausgaben 1'535 Millionen Franken ausmachten. Die geschätzten Reserven (liquide Mittel und Anlagen) des Fonds beliefen sich auf 876 Millionen Franken und machten noch rund 57% einer Jahresausgabe aus (gemäss der neuen Bemessungsmethode ist dies nun die entscheidende Grösse zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit). 2010 dürften die Ausgaben 1'556 Millionen betragen und die Reserven noch 337 Millionen, was 22% entspricht. Damit die Leistungen der EO weiterhin finanziert werden können, muss der EO-Beitragssatz angehoben werden.

Ein Beitragssatz von 0,26 % deckt die Ausgaben zugunsten der Dienstleistenden. Zur Deckung der Ausgaben als Folge der Mutterschaftsentschädigung werden Beiträge von 0,21% benötigt. Zur Deckung der Gesamtausgaben braucht es damit Einnahmen, welche 0,47% der Erwerbseinkommen entsprechen. Mit der Anhebung des Beitragssatzes auf das gesetzlich zulässige Maximum von 0,5% ab dem Jahr 2011 ist die Auszahlung der Leistungen gesichert und es können die liquiden Mittel und Anlagen des EO-Fonds innerhalb von 4 Jahren so weit aufgestockt werden, dass die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die liquiden Mittel von 50 % einer Jahresausgabe erfüllt sind.

EO-Finanzhaushalt

Abrechnung 2009 - Szenario A-00-2005

Beträge in Millionen Franken

zu Preisen von 2010

Jahr	Ausgaben				Einnahmen			Umlage- ergebnis	Kapitalkonto der EO				
	Dienstleistende	Gleichgewichts- beitragssatz in Lohn-Prozenten	Mutterschaft	Gleichgewichts- beitragssatz in Lohn-Prozenten	Total	Beiträge 1)	Ertrag Anlagen		Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	davon liquide Mittel	liquide Mittel in Prozenten der Ausgaben
2004	550	0.20	0	0.00	550	818	138	956	268	406	2'680	2'632	479
2005	667	0.24	175	0.06	842	835	189	1'024	-7	182	2'862	2'789	331
2006	771	0.27	550	0.19	1'321	864	136	1'000	-457	-321	2'541	2'426	184
2007	769	0.25	567	0.19	1'336	907	31	938	-429	-398	2'143	2'027	152
2008	827	0.26	611	0.19	1'438	950	-174	776	-488	-662	1'481	1'356	94
2009	856	0.26	679	0.21	1'535	980	81	1'061	-555	-474	1'009	876	57
2010	869	0.26	687	0.21	1'556	996	23	1'019	-560	-537	473	337	22
2011	875	0.26	689	0.21	1'564	1'673	14	1'687	109	123	592	456	29
2012	877	0.26	696	0.20	1'573	1'697	18	1'715	124	142	726	589	37
2013	873	0.25	703	0.20	1'576	1'720	23	1'743	144	167	882	745	47
2014	870	0.25	726	0.21	1'596	1'742	28	1'770	146	174	1'044	905	57
2015	917	0.26	735	0.21	1'652	1'769	33	1'802	117	150	1'178	1'035	63

Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung in %:

Jahr	2010	2011	2012-2014	ab 2015
Lohnindex (SLI)	0,8	0,6	2,0	2,3
Struktur	0,2	0,2	0,2	0,2
Preis	0,8	0,7	1,5	1,5

1) EO-Beitragssatz: 2011-2015: 0,5%

BSV / 24.3.2010

Befristete Anpassung der sinkende Beitragsskala aufgrund der befristeten Anhebung des Beitragssatzes

Artikel 36 Absatz 1 EO

Der volle EO-Beitragssatz wird vorerst für fünf Jahre von 0,3 auf 0,5% angehoben.

Gemäss gesetzlicher Vorgabe von Artikel 27 Absatz 2 EOG sind die Beiträge im Bereich der sinkenden Skala in gleicher Weise abzustufen wie bei der AHV. Die sinkende Beitragsskala gilt für Selbständigerwerbende; Ausgangspunkt für die Berechnungen ist der volle Beitragssatz von 7,8%, der bei kleinen Einkommen bis auf 4,2% abgesenkt wird (Art. 8 AHVG und Art. 21 AHVV). Der Beitragssatz der EO wird prozentual zum Beitragssatz der AHV festgelegt, und zwar neu im Verhältnis 0,5% zu 7,8%¹. Daraus ergibt sich folgende Tabelle :

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		AHV-Beitragssatz, in Prozenten des Erwerbseinkommens gemäss Art. 21 Abs. 1 AHVV	EO-Beitragssatz in Prozenten des Erwerbseinkommens alt	EO-Beitragssatz in Prozenten des Erwerbseinkommens neu
von mindestens	aber weniger als			
9 200	16 000	4,2	0,162	0,269
16 000	20 300	4,3	0,165	0,276
20 300	22 600	4,4	0,169	0,282
22 600	24 900	4,5	0,173	0,288
24 900	27 200	4,6	0,177	0,295
27 200	29 500	4,7	0,181	0,301
29 500	31 800	4,9	0,188	0,314
31 800	34 100	5,1	0,196	0,327
34 100	36 400	5,3	0,204	0,340
36 400	38 700	5,5	0,212	0,353
38 700	41 000	5,7	0,219	0,365
41 000	43 300	5,9	0,227	0,378
43 300	45 600	6,2	0,238	0,397
45 600	47 900	6,5	0,250	0,417
47 900	50 200	6,8	0,262	0,436
50 200	52 500	7,1	0,273	0,455
52 500	54 800	7,4	0,285	0,474
54 800		7,8	0,3	0,5

Hinweis : Der untere und obere Grenzbetrag der seit 1.1.2009 gültigen sinkenden Beitragsskala (9'200 und 54'800 Franken) sind auf der Basis des Rentenindexes von 207,3 berechnet (Minimalrente von 1'140 Franken). Gemäss Art. 9^{bis} AHVG i.V.m. Art. 33^{ter} AHVG dürften sie vom Bundesrat entsprechend der Lohn- und Preisentwicklung auf den 1.1.2011 angepasst werden.

¹ Beispiel : Bei einem Einkommen von 35'000 Franken liegt der AHV-Beitragssatz bei 5,3 % und der EO Beitragssatz entspricht heute $5,3 \% \times 0,3 \% / 7,8\% = 0,204 \%$ (gerundet). Berechnung neu : $5,3 \% \times 0,5 \% / 7,8\% = 0,340 \%$.

Befristete Anhebung der Beiträge für Nichterwerbstätige Artikel 36 Absatz 2 EO

Seit 1. Januar 2009 gilt ein EO-Mindestbeitrag von 14 Franken. Dieser Betrag wurde einerseits auf der Basis des untersten Grenzbetrags der sinkenden Beitragsskala der AHV unter Berücksichtigung der AHV-Minimalrente und andererseits auf einem EO-Beitragssatz von 0,3% berechnet. Mit Anhebung des EO-Beitragssatzes auf 0,5% - ohne Anpassung der Grenzbeträge – beläuft sich der Mindestbeitrag an die EO auf 23 Franken.

Der Maximalbeitrag hängt ausschliesslich vom Beitragssatz ab und steigt von 300 Franken (bei einem Beitragssatz von 0,3%) auf 500 Franken (bei einem Beitragssatz von 0,5%).

Hintergrund:

Mit Inkrafttreten der 5. EO-Revision 1988 wurde der EO-Beitragssatz von 0,6 auf 0,5% gesenkt. Der Mindestbeitrag wurde auf 15 Franken festgelegt und dieser Betrag wurde in Artikel 27 Absatz 2 EOG als Obergrenze für den Mindestbeitrag (bei 0,5%) festgelegt. Folgendes lag der damaligen Berechnung zugrunde:

Die Minimalrente belief sich damals auf 750 Franken (heute 1'140 Franken). Der untere Grenzbetrag der sinkenden Skala lag bei 6'100 Franken. Für darunter liegende Einkommen – mithin bis zu Einkommen von 6000 Franken - war der Mindestbeitrag von 15 Franken geschuldet, der auf der Hälfte des Beitragssatzes beruhte (0,25% von 6000 Franken). Der aktuelle Mindestbeitrag orientiert sich ebenfalls am heutigen unteren Grenzbetrag und dem halben Beitragssatz (0,15% von 9'100 Franken = 14 Franken). Wenn der Beitragssatz von 0,3 nun wieder auf den damals gültigen Beitragssatz von 0,5% angehoben wird, erreicht der Mindestbeitrag eine Höhe von 23 Franken (0,25% auf 9'100 Franken).

Im Jahr 1988 belief sich der Maximalbeitrag auf 500 Franken (aktuell: 300 Franken). Dies entsprach – beim damaligen Beitragssatz von 0,5 % - einer Gutschrift für die nichterwerbstätige Person in das individuelle Konto von 100'000 Franken. Derselbe Maximalbeitrag wird 2011 bei derselben Gutschrift im individuellen Konto gelten, wenn der Beitragssatz erneut auf 0,5% angehoben wird. .

Der heutige Mindestbeitrag für AHV/IV/EO beläuft sich auf 460 Franken (382+64+14 Franken entsprechen den Beitragssätzen 8,4 %, 1,4 % und 0,3 %). Er wird neu auf 469 Franken ansteigen [382+64+23 Franken]. Demgegenüber wird der gesamte AHV/IV/EO-Maximalbetrag für Nichterwerbstätige von heute 10'100 Franken [8'400+1'400+300 Franken] auf 10'300 Franken ansteigen [8'400+1'400+500 Franken]. Auch hier ist anzumerken, dass diese Anpassung des EO-Beitrags nur im Zusammenhang mit dem Beitragssatz steht. Die definitiven Beiträge für das Jahr 2011 dürften als Folge Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung voraussichtlich erst im Herbst 2010 feststehen.